

**SATZUNG ZUR REGELUNG VON FRAGEN DES
ÖRTLICHEN GEMEINDEVERFASSUNGSRECHTS
DER GEMEINDE EPPISHAUSEN
in der Fassung der 1. Änderungssatzung
vom 21.04.2023**

Die Gemeinde Eppishausen erlässt aufgrund der Art. 20a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 95 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderates

Der Gemeinderat besteht aus dem ehrenamtlichen ersten Bürgermeister und 12 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

- 1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) den Grundstücks- und Bauausschuss, bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und 4 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - b) den Kindergartenausschuss, bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und 4 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - c) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus einem vom Gemeinderat bestellten Vorsitzenden und 2 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- 2) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist (§ 2 der Geschäftsordnung). Im Übrigen beschließen sie an Stelle des Gemeinderates (beschließende Ausschüsse).
- 3) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung (§ 7 Abs. 2 und § 8), soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

- 1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 4 Abs. 3 und 4) übertragen werden.

- 2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 25,-- € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.
- 3) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstauffalls. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,-- € je volle Stunde für den Verdienstauffall, der durch Zeitversäumnis entstanden ist. Sonstigen Gemeinderatsmitgliedern, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,-- € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- 4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen der Stufe A des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4

Erster Bürgermeister

Der/Die erste Bürgermeister/in ist Vorsitzende/r des Gemeinderats und Leiter/in der Gemeindeverwaltung (Art. 36, 37 GO). Er/Sie ist Ehrenbeamter/in.

§ 5

Stellvertretung des ersten Bürgermeisters

- 1) Der/Die erste Bürgermeister/in wird im Fall ihrer Verhinderung durch den/die zweite/n Bürgermeister/in und im Falle der Verhinderung des zweiten Bürgermeisters durch den/die dritte/n Bürgermeister/in vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).
- 2) Der/Die zweite und dritte Bürgermeister/in sind Ehrenbeamte.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Eppishausen, den 21.04.2023

Gez.

Georg Eberle
2. Bürgermeister